

Geschäftsverzeichnissnr. 3364
Urteil Nr. 160/2005 vom 26. Oktober 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 664, 665, 672 und 692 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 12. Januar 2005 in Sachen L.C. gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 26. Januar 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 664, 665, 672 und 692 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und/oder Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, indem sie im Rahmen einer gerichtlichen Expertise im Hinblick auf die Schlichtung eines medizinischen Streitfalls in Bezug auf Leistungen der sozialen Sicherheit einem Sozialversicherten, der nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, keine Gerichtskostenhilfe zwecks Bestellung eines Vertrauensarztes und Übernahme seiner Kosten und Honorare ermöglichen, während der Sozialversicherte, der über mehr finanzielle Mittel verfügt, wohl die Möglichkeit hat, sich von einem Vertrauensarzt beistehen zu lassen? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter bittet den Hof, die präjudizielle Frage umzuformulieren.

B.1.2. Vor dem Hof dürfen die Parteien den Inhalt der präjudiziellen Fragen nicht ändern oder ändern lassen. Es erweist sich jedoch, dass die angeregte Umformulierung die präjudizielle Frage auf eine Weise präzisiert, die deren Inhalt nicht ändert und die der Hof als Argumente berücksichtigen kann.

B.2. Die Frage bezieht sich auf die Artikel 664, 665, 672 und 692 des Gerichtsgesetzbuches, die wie folgt lauten:

« Art. 664. Die Gerichtskostenhilfe besteht darin, jene Personen, die nicht über ausreichende Einkünfte verfügen, um die Kosten eines Verfahrens - selbst eines außergerichtlichen Verfahrens - zu tragen, völlig oder teilweise von der Zahlung der Stempel-, Registrierungs-, Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren und der sonstigen durch das Verfahren entstehenden Kosten zu befreien. Sie gewährleistet ebenfalls den Betroffenen die kostenlose Intervention der öffentlichen und ministeriellen Amtsträger unter den nachstehenden Bedingungen.

Art. 665. Die Gerichtskostenhilfe ist anwendbar auf

1. alle Handlungen bezüglich der Anträge, die vor einem Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder eines Schiedsgerichts vorgebracht werden müssen oder anhängig sind,

2. alle Handlungen bezüglich der Vollstreckung von Urteilen,

3. alle Verfahren auf Antrag hin,

4. alle Verfahrenshandlungen, die in den Zuständigkeitsbereich eines Mitglieds der ordentlichen Gerichtsbarkeit fallen oder der Intervention eines öffentlichen oder ministeriellen Amtsträgers bedürfen,

5. das Verfahren der Vermittlung in Familiensachen.

[...]

Art. 672. Die Zivilpartei und die zivilrechtlich haftbare Partei können den Vorteil der Gerichtskostenhilfe beantragen, indem sie sich durch ein Ersuchen, das auch mündlich erfolgen kann, an den mit der Verfolgung befassten Richter wenden.

[...]

Art. 692. Die Reise- und Aufenthaltskosten der Magistrate, öffentlichern oder ministeriellen Amtsträger, die Kosten und Honorare der Sachverständigen, das Zeugengeld gemäß den in den Kapiteln über Begutachtung und Zeugenvernehmung angeführten Regeln, die Kosten und Honorare des Schlichters in Familiensachen, der gemäß Artikel 734*bis* bestimmt wurde, die Kosten von Inseraten in Zeitungen, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben oder durch die Justiz zugelassen sind, die Auslagen und ein Viertel des Lohns der Gerichtsvollzieher sowie die Auslagen der anderen öffentlichen oder ministeriellen Amtsträger werden zur Entlastung desjenigen, der Kostenhilfe erhält, vorgestreckt nach dem Verfahren, das in der allgemeinen Ordnung über die Gerichtskosten in Strafsachen vorgesehen ist.

Der König legt gegebenenfalls die Ausführungsmodalitäten dieses Artikels fest ».

B.3.1. Der Hof wird gefragt, ob die obengenannten Bestimmungen, insofern sie nicht vorsähen, dass die Kosten für den Vertrauensarzt, der eine Partei in einem Streitfall unterstütze, dessen Ausgang größtenteils durch das Ergebnis eines medizinischen Sachverständigengutachtens bestimmt werde, durch die Gerichtskostenhilfe übernommen würden, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, vereinbar seien.

B.3.2. Im Unterschied zu den anderen in der präjudiziellen Frage erwähnten Bestimmungen dient Artikel 672 des Gerichtsgesetzbuches nicht dazu, den Anwendungsbereich der Gerichtskostenhilfe zu bestimmen. Er ist folglich dem durch den vorlegenden Richter aufgeworfenen Problem fremd.

B.4. Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung garantiert das Recht eines jeden auf rechtlichen Beistand.

Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert jedem Rechtsunterworfenen das Recht auf ein faires Verfahren, was die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zum Erscheinen vor einem Rechtsprechungsorgan beinhalten kann, wenn die betreffenden Umstände es als sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass die betreffende Person ihre Rechtssache sachdienlich selbst verteidigen könnte (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Airey gegen Irland*, 9. Oktober 1979, Serie A, Nr. 32, S. 13).

B.5. Wie der vorlegende Richter anführt, werden, wenn die Streitsache sich auf eine im Wesentlichen medizinische Frage bezieht, die Schlussfolgerungen der durch das Gericht angeordneten Begutachtung, auch wenn sie für das Gericht nicht bindend sind, dennoch einen ausschlaggebenden Einfluss auf seine Entscheidung haben. Das Recht auf ein faires Verfahren muss folglich auch während des Begutachtungsverfahrens gewährleistet sein. Eine Partei, die nicht in den Genuss der Unterstützung durch einen Vertrauensarzt gelangen kann, steht jedoch nicht auf gleichem Fuß mit der durch einen Vertrauensarzt unterstützten Gegenpartei. Ihr Recht auf ein faires Verfahren wird somit auf diskriminierende Weise verletzt.

B.6. Diese Partei ist ebenfalls Opfer eines nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschieds, weil er auf ihrer Vermögenslage beruht, während der öffentliche Dienst der Justiz allen Rechtsunterworfenen auf gleiche Weise zugänglich sein muss.

B.7. Schließlich verletzt der beanstandete Behandlungsunterschied das Recht auf rechtlichen Beistand, das durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung gewährleistet wird. Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, dass « dieser Artikel parallel zu diesem Recht auf sozialen Beistand und dem Recht auf medizinischen Beistand in erster Linie die Menschen in einer Notlage schützen soll » und dass der Verfassungsgeber vom vorherigen Verständnis des gerichtlichen Beistandes Abstand genommen hat, der « den karitativen Charakter des *pro deo* » noch nicht verloren hatte:

« Dieser Artikel geht jedoch weiter und soll insbesondere mehr Wohlbefinden gewährleisten. Der Mangel an Rechtskenntnissen oder die unzureichende Fähigkeit, sich in der Gesellschaft zu verteidigen, dürfen nicht zur Folge haben, dass dem Einzelnen die Inanspruchnahme eines

Rechtes oder die Möglichkeit, sich zu verteidigen, verwehrt wird» (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-2/1°, S. 11, und Nr. 10-2/3°, S. 19).

B.8. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die fraglichen Bestimmungen nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, vereinbar sind.

B.9. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 664, 665 und 692 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung und mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie im Rahmen einer gerichtlichen Expertise im Hinblick auf die Schlichtung eines medizinischen Streitfalls in Bezug auf Leistungen der sozialen Sicherheit einem Sozialversicherten, der nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, keine Gerichtskostenhilfe zwecks Bestellung eines Vertrauensarztes und Übernahme seiner Kosten und Honorare ermöglichen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Oktober 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior